

# Bekanntmachung

~~über die Genehmigung und Auslegung~~

~~– eines Bebauungsplanes~~

~~– der Änderung eines Bebauungsplanes – 1)~~

Der ~~Stadt- - Markt- -~~ Gemeinderat Sulzfeld

hat am 29.07.1988 für das Gebiet "Oberes Tor"  
(Früher "Am Gehsteigweg" )

~~den Bebauungsplan~~ – die Änderung des Bebauungsplanes 1) – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ – Diese Änderung des Bebauungsplanes – 1) ist ~~von der Regierung von~~ 1)

~~von dem Rat~~ mit Schreiben vom ~~Nr.~~  
~~genehmigt worden~~ gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB als genehmigt)

ist ~~von der Regierung von~~ /  
vom Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Schreiben vom 09.01.89 Nr. II/2-610

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – ~~gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als~~  
~~rechtsaufsichtlich unbedenklich~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus <sup>1)</sup> in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – 1) 8742 Bad Königshofen i.Gr.

Zimmer Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

~~Auf die bestehende Genehmigungsaufgabe und Hinweis bzw. Fügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bereich wird verwiesen~~

Ortsüblich bekanntgemacht durch	
Anschlag an der Amtstafel	
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)	
am 12. Januar 1989	
Abgenommen am	19
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)	



Sulzfeld, 11.01.1989  
 Ort, Tag  
 Gemeinde  
 Dienststelle  
 Glückert, I. Bürgermeister  
 Dienstbezeichnung

1) Nichtzutreffendes streichen!

(42)  
20

Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Sulzfeld für das Gebiet  
"Am Gehsteigweg", jetzt "Oberes Tor".

Begründung :

1. Allgemeines

Der Gemeinderat von Sulzfeld beschloß in seiner Sitzung vom 19.01.1988 den seit 1977 bestehenden Bebauungsplan zu ändern.

2. Notwendigkeit der Bebauungsplanänderung:

Um einem Sulzfelder Bürger die Möglichkeit zu geben auf seinem Grundstück Fl.Nr. 5048 der Gemarkung Sulzfeld einen Wohnhausneubau errichten zu können soll eine Teilfläche dieses Grundstückes in den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes einbezogen werden.

Dies ist vertretbar, da das Grundstück Fl.Nr. 5048 im Norden unmittelbar an das Baugebiet angrenzt und dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Sulzfeld entwickelt wurde.

3. Merkmale des Planungsgebietes:

Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet "WA" festgesetzt.

Diese Festsetzungen gelten auch für das Grundstück Fl.Nr. 5048, wobei eine Anpassung an die Fl.Nr. 5050 anzustreben ist.

4. Erschließung des Baugebietes:

a) Straße:

Die bisher bis zur Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, dem Grundstück Stengel Fl.Nr. 5050, ausgebaute Ortsstraße "Oberes Tor" wird durch die Gemeinde bis zum Grundstück Fl.Nr. 5048 ausgebaut.

b) Abwasser:

Das Grundstück Fl.Nr. 5048 wird direkt an den Hauptstrang der Entwässerungsanlage in der Straße "Oberes Tor", Fl.Nr. 4235, angeschlossen.

c) Wasser:

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluß an die Gruppenwasserversorgung "Bad Königshofener Gruppe Mitte".

d) Strom:

Der Stromanschluß erfolgt im Benehmen mit dem Versorgungsträger "Überlandwerk Unterfranken AG". Die Übernahme der Kosten der unter Ziff. 4 a - d aufgeführten Erschließungsmaßnahme ist vertraglich geregelt.

(43)

(23)

- 2 -

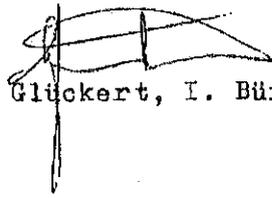
e) Beseitigung der Abfälle:

Die Müllabfuhr besorgt der Landkreis Rhön-Grabfeld.

Aufgestellt:

Sulzfeld, 17.10.1988

Gemeinde:

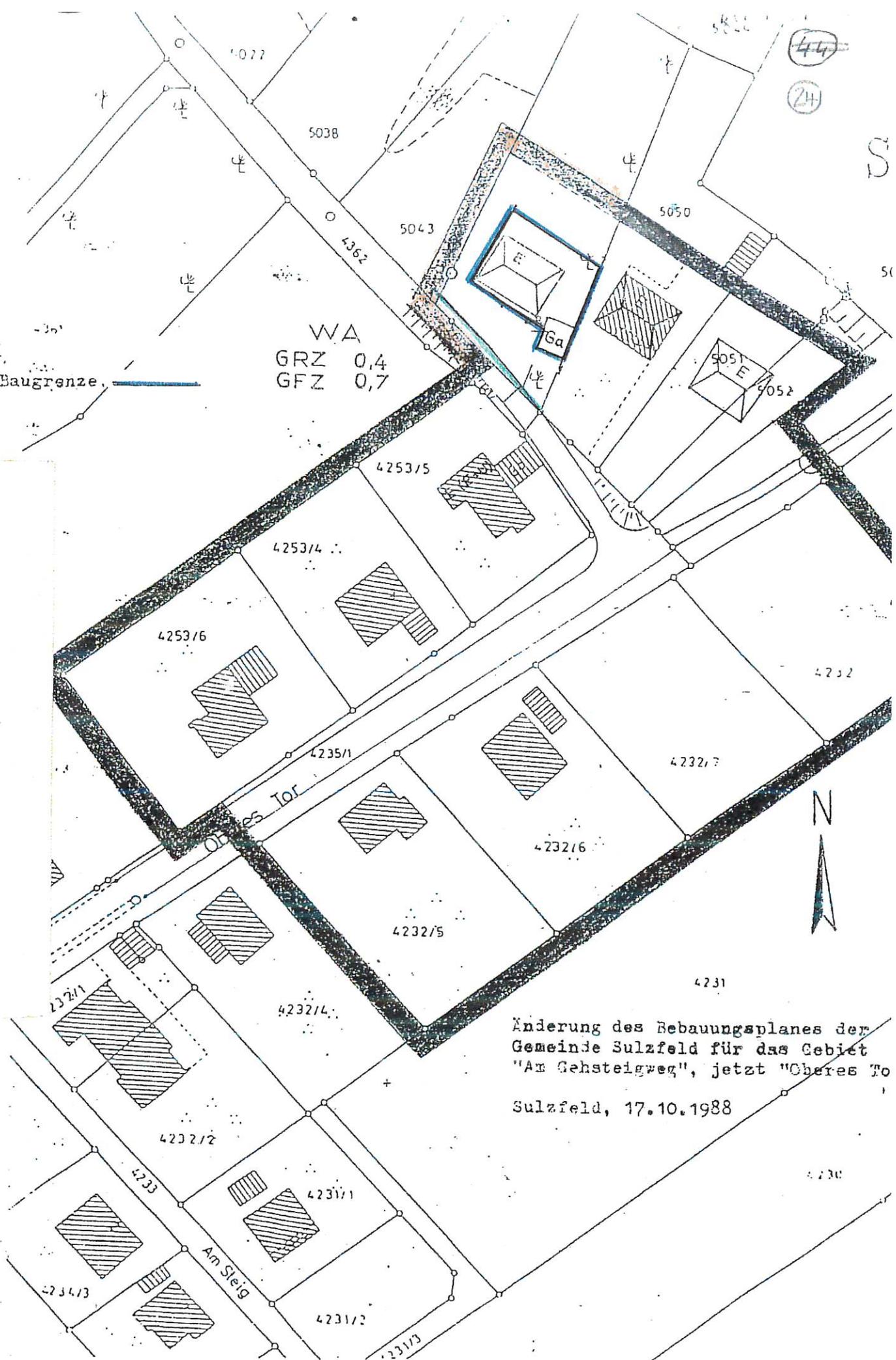


Glückert, I. Bürgermeister

Baugrenze

WA  
GRZ 0,4  
GFZ 0,7

Änderung des Bebauungsplanes der  
Gemeinde Sulzfeld für das Gebiet  
"Am Gehsteigweg", jetzt "Oberes To  
Sulzfeld, 17.10.1988



# Entwurf

~~38~~  
19

LANDRATSAMT RHÖN-CRABFELD  
8740 Bad Neustadt a.d.Saale, Spörleinstraße 11  
Tel. 09771/94285, Zi. Nr. 509

Gegen Pfarrangestätigung

Bad Neustadt a.d.Saale, 9. Januar 1988  
Az.: III/2 - 610 -

Verwaltungsgemeinschaft

8742 Bad Königshofen i.Gr.

19

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Anzeige der Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Sulzfeld für das Gebiet  
"Oberes Tor" (früher "Am Gehsteigweg")

Zum Schreiben vom 01.12.1988

Anlagen: 1 Vorgang

Die Gemeinde Sulzfeld hat die Änderung des Bebauungsplanes für das o. a. Gebiet gem. § 11 Abs. 1 Satzsatz 2 BauGB angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist möglich, weil dem Bebauungsplan ein Flächennutzungsplan zugrunde liegt.

Aufgrund der rechtsaufsichtlichen Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist unter Beachtung der §§ 12 und 215 Abs. 2 BauGB bekanntzumachen.

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit (Tag der Bekanntmachung) ist dem Landratsamt Rhön-Crabfeld mit dem entsprechenden Bekanntmachungsnachweis anzuzeigen. Gleichzeitig sind drei Ausfertigungen des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung vorzulegen.

L. P.  
  
Michel  
Oberreg.-Rat

 10.01.89

J. Z. V.